

# Klärung der Begrifflichkeit

**Beitrag von „Super-Lion“ vom 20. Mai 2015 15:45**

Ich verstehe das so, dass der Schüler vor der Entscheidung nachzusitzen angehört werden kann. Das heißt, er kann sich zu seinem "Vergehen", weshalb er nachsitzen muss, äußern.

Im Übrigen bedeutet für mich bei allen anderen Entscheidungen, also nicht nachsitzen, wie z.B. Schulausschluss etc.

So wird das zumindest bei uns an der Schule gehandhabt.

Minderjährig ist definitiv unter 18 Jahren.

Vielleicht hilft Dir dieser Link weiter:

[http://www.roland.haecker.org/schulrecht/Schulgesetz\\_042008.pdf](http://www.roland.haecker.org/schulrecht/Schulgesetz_042008.pdf)

Viele Grüße

Super-Lion